

Ordnung über das Verfahren der künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung für den Studiengang „Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)“

an der



vom 11.04.2019

Aufgrund von § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Dresden (FHD) diese Ordnung.

Inhalt

Vorbemerkung	3
§ 1 Verfahren zur Feststellung der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Eignung	3
§ 2 Eignungsprüfung	3
§ 3 Nachteilsausgleich	4
§ 4 Verhinderung, Unterbrechung, Nicht-Antritt	5
§ 5 Täuschung	5
§ 6 Inkrafttreten.....	5

Vorbemerkung

Diese Ordnung ergänzt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Dresden sowie die Studienordnung des Studienganges „Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Prüfung der künstlerischen Eignung als besondere Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)“ gemäß Studienordnung des Studienganges „Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)“.

§ 1 Verfahren zur Feststellung der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Eignung

- (1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Studiengangsleitung des Studienganges „Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)“ zuständig. Im Verhinderungsfalle ist der/die Dekan*in der Fakultät, an welcher der Studiengang verortet ist, zuständig.
- (2) Studienbewerber*innen werden mit Eingang ihres frist- und formgerechten Antrages auf Immatrikulation für den Studiengang „Grafikdesign Screen-/ Printmedia (B.A.)“ zur Teilnahme an der Eignungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung zugelassen und eingeladen.
- (3) Interessent*innen, welche keinen Antrag auf Immatrikulation an der FHD gestellt haben, können mit mindestens vierzehntägiger Voranmeldung an den von der FHD angebotenen Terminen an der Eignungsprüfung teilnehmen.
- (4) Im Vorfeld jeden Wintersemesters werden durch die FHD mehrere Termine zur Durchführung der Eignungsprüfung angeboten und in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (5) Die Eignungsprüfung wird von einer*m in der Lehre des Studienganges „Grafikdesign Screen-/ Printmedia (B.A.)“ tätigen Professorin*s sowie mindestens einer*m weiteren an der jeweiligen Fakultät in der Lehre tätigen Professorin*s oder einer*m akademischen Mitarbeiter*in als Prüfer*innen durchgeführt. Darüber hinaus können durch die Studiengangsleitung des Studienganges „Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)“ weitere Professor*innen oder akademische Mitarbeiter*innen als Prüfer*innen hinzugezogen werden.
- (6) An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden an der Fachhochschule Dresden für den Zugang zum Studium nicht anerkannt.
- (7) Die Eignungsprüfung wird protokolliert. Das Protokoll trägt die Namen der Prüfer*innen und den Namen des/der Bewerber*in bzw. Interessent*in, das Datum der Eignungsprüfung, die abgegebenen Bewertungen sowie die Gesamtbewertung.
- (8) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung ist nicht öffentlich.

§ 2 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - a. einer Mappensichtung und -begutachtung der von dem/der Bewerber*in eingereichten Arbeiten;
 - b. einem Praxistest, mit mehreren praktischen Aufgabenstellungen im Umfang von maximal 6 Stunden;
 - c. einem sich anschließendem Motivationsgespräch, das sich in der Regel auf die während des Praxistests erarbeiteten Leistungen, die eingereichte Mappe und die durch den/die Bewerber*in beabsichtigte berufliche Entwicklung bezieht.
- (2) Die Mappe wird durch den/die Bewerber*in oder Interessent*in am Tag der Eignungsprüfung eingereicht und beinhaltet minimal 15 bis maximal 30 Arbeitsproben.
- (3) Die Eignungsprüfung wird i.d.R. in den Räumlichkeiten der Fakultät Design durchgeführt. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei Bewerber*innen aus dem Ausland, kann die Eignungsprüfung auch online über einen Videotelefonie-Dienst durchgeführt werden. Hierfür ist

die Mappe gemäß §2 Abs. 2 in elektronischer Form durch den/die Bewerber*in zur Verfügung zu stellen. Über Ausnahmefälle und den Dienstanbieter entscheidet die Studiengansleitung.

- (4) Die einzelnen Teilprüfungsleistungen werden mit jeweils einer Note bewertet. Das arithmetische Mittel der Teilprüfungsnoten ergibt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung. Folgende Noten werden vergeben:
 - 1,0 – 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 1,7 – 2,3 = gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 2,7 – 3,3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 3,7 – 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - ab 4,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
- (5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird schriftlich in einem Gutachten zusammengefasst, von den beteiligten Prüfer*innen unterschrieben und dem/der Studienbewerber*in bzw. dem/der Interessent*in schriftlich, im Falle eines Nicht-Bestehens mit Begründung und unter Anfügung einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt auf Grundlage der Bewertung des künstlerischen Gesamteindrucks der eingereichten Mappe, der künstlerischen Leistungen des Praxistests und des Gesamteindrucks aus dem Motivationsgespräch. Die Beurteilung orientiert sich dabei u.a. an folgenden Gesichtspunkten: künstlerische Fähigkeiten, visuelle Intelligenz, Abstraktionsvermögen, Vorstellungsvermögen, Fähigkeit der Auseinandersetzung mit visuellen Themen, konzeptionelle Fähigkeiten, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Reflexionsvermögen in Bezug auf den gewählten Studiengang sowie Originalität der Lösung der im Praxistest gestellten Aufgaben.
- (7) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung mindestens mit 4,0 beträgt.
- (8) Die besondere künstlerische Eignung nach § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) gilt als festgestellt, wenn das Ergebnis der Eignungsprüfung mindestens die Note 1,7 beträgt. Mit dem Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung ist der/die Bewerber*in gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG zur Aufnahme des Studiums im Studiengang „Grafikdesign Screen-/Printmedia (B.A.)“ an der Fachhochschule Dresden auch ohne den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung berechtigt.
- (9) Die während der Eignungsprüfung angefertigten, archivierbaren (Prüfungs-)Arbeiten werden den Bewerber*innen und Interessent*innen nicht wieder ausgehändigt und sind für mindestens zwei Jahre an der Fachhochschule Dresden aufzubewahren. Die von den Bewerber*innen und Interessent*innen zur Eignungsprüfung eingereichten Mappen werden diesen im Anschluss an die Eignungsprüfung wieder ausgehändigt.
- (10) Die Ergebnisse der Prüfung für die Feststellung der künstlerischen Eignung besitzen zwei Jahre Gültigkeit.
- (11) Bewerber*innen und Interessent*innen, deren künstlerische Eignung im Rahmen der Eignungsprüfung nicht festgestellt wurde, können diese maximal einmal und frühestens im nachfolgenden Semester zu den durch die FHD festgelegten und in geeigneter Form bekanntgegebenen Terminen wiederholen.

§ 3 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Bewerber*innen durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Zeiten abzulegen, kann ihnen durch die Prüfer*innen eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu

einem Viertel der normalen Prüfungsdauer und können ihnen nachteilsausgleichende Hilfsmittel gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden.

- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung durch den/die Bewerber*in bzw. den/die Interessent*in unter Anfügung geeigneter Nachweise bzw. unverzüglich mit Eintreten der Prüfungsbeeinträchtigung zu stellen. Die Prüfer*innen können die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit durch ein ärztliches Attest fordern.

§ 4 Verhinderung, Unterbrechung, Nicht-Antritt

- (1) Eine Teilprüfung gilt als „nicht-bestanden“, wenn der/die Bewerber*in oder Interessent*in ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin nicht antritt oder nach Beginn der Prüfung ebensolchen Grund von dieser zurücktritt.
- (2) Nicht selbst verschuldete Gründe, die den Nicht-Antritt oder die den Rücktritt von einer Teilprüfung rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich den Prüfer*innen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Bewerber*in bzw. Interessent*in wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Wird der Grund als nicht-selbstverschuldet durch die Prüfer*innen anerkannt, erfolgt die Einladung des/der Bewerber*in bzw. Interessent*in zu einem Ersatztermin.

§ 5 Täuschung

- (1) Bedient sich ein*e Bewerber*in oder Interessent*in während der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel oder behindert den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf, kann die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung notwendig werden. Besonders schwerwiegende Verstöße führen dazu, dass die Teilprüfung als „nicht-bestanden“ gewertet wird – in diesem Fall kann der/die Bewerber*in bzw. Interessent*in von der Erbringung weiterer Teilprüfungen ausgeschlossen werden, worüber die Prüfungskommission entscheidet.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des schriftlichen Bescheides bekannt, so kann die Note der Teilprüfung berichtigt und die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Der ggf. zuvor ergangene Bescheid wird damit ungültig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch die Fakultätskonferenzen der Fakultät Design am 24.01.2019 bestätigt und im Senat am 11.04.2019 beschlossen sowie vom Rektor genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Ordnung zum Zulassungsverfahren/Eignungsprüfung für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung in den Studiengängen der Fakultät Design an der Fachhochschule Dresden – Staatlich anerkannte Hochschule“ vom 04.05.2017 außer Kraft.

Dresden, den 16.4.19



Prof. Dr. Christoph Scholz
Rektor

Dresden, den 18.4.2019



Prof. Martina Jess
Dekanin, Fakultät Design